



Campusordnung für die EnergieCampus GmbH

Inhalt

Vorwort	3
Teil I – Grundsätzliches / Pädagogik	3
§ 1. Allgemeines	3
§ 2. Pädagogisches Angebot.....	4
§ 3. Richtlinie bei der Vergabe von Zimmern	4
§ 4. Gemeinschaftsveranstaltungen	5
§ 5. Campusrat.....	5
§ 6. Verstoß gegen diese Ordnung, Ordnungsmaßnahmen, Erziehungsmaßnahmen	6
§ 7. Schrank in den Zimmern.....	7
§ 8. Haftung	7
§ 9. Änderung der Ordnung	7
Teil II – Organisation	7
§ 10. Anreise	7
§ 11. Datenschutz.....	8
§ 12. Ruhezeiten.....	8
§ 13. Nachtbereitschaft.....	8
§ 14. An- und Abmeldung/ Verlassen des Campus	8
§ 15. Erkrankung/Urlaub/Wochenende/Hygiene	9
§ 16. Besuch.....	9
§ 17. Elektrische Geräte	9
§ 18. Ein- / Auszug aus dem Campus.....	10
§ 19. An- und Abmeldung bei der Meldebehörde.....	10
§ 20. Kautions	10
§ 21. Post/Pakete	10
§ 22. Moe`s Taverne	11
Teil III – Verhalten im Campus	11
§ 23. Grundsätzliches zur Zimmerbenutzung	11
§ 24. Küchenbenutzung in den Häusern.....	12
§ 25. Fahrräder	13
§ 26. Computer, Tablets u. ä.	13
§ 27. Diebstahl	13
§ 28. Fotos, Videos.....	13
§ 29. Umgang mit Einrichtungsgegenständen	13
§ 30. Umgang mit Energie.....	14
§ 31. Alkohol, Drogen, Glücksspiel, Waffen etc.....	14
§ 32. Rauchen.....	15
§ 33. Salvatorische Klausel.....	15

Vorwort

Im EnergieCampus Oldenburg wohnen und leben junge Menschen während ihrer Ausbildungszeit beim EWE Konzern. Neben dem persönlichen Wohlergehen, der Förderung des Selbstbewusstseins, des Verantwortungsbewusstseins und der sozialen Kompetenz, ist es das Ziel, durch gezielte ausbildungsbegleitende Hilfen, einen bestmöglichen Ausbildungsabschluss zu erreichen.

Das gemeinsame Leben im EnergieCampus wird von fünf Grundgedanken getragen:

1. Leistungsbereitschaft
2. Respekt
3. Verantwortung
4. Vertrauen
5. Lebensfreude

Die vorliegende Campusordnung ist die gemeinsame Grundlage der Regeln des Zusammenlebens im EnergieCampus und wurde mit den Auszubildenden entwickelt. Sie wird kontinuierlich auf Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit reflektiert.

Die in der Campusordnung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

Teil I – Grundsätzliches / Pädagogik

§ 1. Allgemeines

1. Das Leben in der Gemeinschaft basiert auf Grundregeln und deren Einhaltung. Grundlage dieser Regeln sind bestehende Gesetze. Darüber hinaus sind Höflichkeit und Pünktlichkeit sowie Sauberkeit und Ordnung Grundvoraussetzungen für ein gemeinschaftliches Zusammenleben im EnergieCampus. Die Auszubildenden sind Mitarbeiter des EWE Konzerns und repräsentieren das Unternehmen nach außen. Sie haben daher alles zu unterlassen, was den Interessen des Unternehmens zuwider läuft oder seinem Ansehen schadet. Auf das Wohnen im Internat besteht kein Rechtsanspruch, die EnergieCampus GmbH und deren Bevollmächtigten haben Hausrecht.

2. Der Auszubildende erkennt alle in der Einrichtung geltenden Regeln an und verpflichtet sich, diese zu beachten. Er folgt den Anweisungen der Pädagogen. Ein Verstoß gegen diese Campusordnung kann zu disziplinarischen Maßnahmen führen. Näheres regelt § 5.
3. Unfrieden stiftendes Verhalten oder den Einzelnen oder die Gemeinschaft gefährdendes Verhalten ist zu unterlassen. Im Fall der Zuwiderhandlung wird dies nach § 5 disziplinarisch geahndet.
4. Der/die Auszubildende erklärt sein Einverständnis, dass bei Konflikten die Erziehungsberechtigten informiert werden. Das gilt auch für Volljährige und für Minderjährige nach Erreichen der Volljährigkeit.
5. Während der ersten drei vollen Wochen der niedersächsischen Ferien und am Wochenende bleibt das Internat geschlossen. Die Kosten werden unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt im Internat während der Urlaubszeiten und Krankheitstage erhoben. Für das Wochenende gilt für die Bewohner außerhalb des Weser/Ems/Elbe – Bereiches eine gesonderte Regelung.
6. Die EnergieCampus GmbH bietet Vollverpflegung an. Dies gilt nicht für Schließungstage nach Ziff. 5.

§ 2. Pädagogisches Angebot

1. Der EnergieCampus gestaltet ein pädagogisches Angebot. Die Mitgestaltung des Angebotes und des gemeinsamen Lebens wird ausdrücklich auch im Hinblick auf die Förderung des Selbstbewusstseins, der sozialen Kompetenz sowie der Mitverantwortung erwartet.
2. Der EnergieCampus bietet in Absprache mit den Ausbildern des Ausbildungsbetriebes Ausbildungsbegleitende Unterstützung (AbU) an, um den Ausbildungserfolg nachdrücklich sicherzustellen. Die Teilnahme ist in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb bindend.
3. Der EnergieCampus bietet eine Präsenzbetreuung von 8 Uhr bis 23 Uhr an. Von 23 Uhr bis 8 Uhr besteht Telefonbereitschaft. Die Telefonnummern hängen in den Häusern aus.

§ 3. Richtlinie bei der Vergabe von Zimmern

1. Grundsätzlich werden die Zimmer nach Seniorität vergeben. Je höher das Lehrjahr, desto größer das Zimmer.

2. Ausnahmen: Fallen Zimmerbewohner durch besonders ordentliche Führung des Zimmers oder durch besonderes Engagement im Campus auf, besteht die Möglichkeit, schon früher ein größeres Zimmer zu bekommen. Dies obliegt ausschließlich dem Ermessen des pädagogischen Dienstes.
3. Fällt ein Auszubildender durch besondere Unordentlichkeit auf, wird Grundsatz 1. ausgesetzt.
4. Auf Anweisung des pädagogischen Dienstes können kleinere Zimmer im Sinne einer Erziehungsmaßnahme vergeben werden.
5. Gibt es keine vergleichbaren Kriterien – Ordnung/Unordnung/Engagement – wird gelöst.

§ 4. Gemeinschaftsveranstaltungen

1. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen sind alle Bewohner zur Teilnahme verpflichtet. Dies können gemeinsame Campusabende wie Theaterbesuch, Besuch von Sportereignissen oder ähnliche Veranstaltungen sein, die als Gemeinschaftsveranstaltungen deklariert sind. Dazu gehören auch einberufene Versammlungen.
2. Diese Gemeinschaftsveranstaltungen können auch für bestimmte Ausbildungsjahre, Wohneinheiten oder sonstige näher zu definierende Gruppen einberufen werden.

§ 5. Campusrat

1. Der Campusrat ist eine Vertretung aus den Reihen der Auszubildenden, die im Campus wohnen. Er vertritt die Auszubildenden in den unter § 4. 3 genannten Mitwirkungsmöglichkeiten. Er sollte aus einem Rat und einem Vorstand mit einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter bestehen.
2. Der Campusrat konstituiert sich durch die Auszubildenden selbst, d.h. die Auszubildenden sorgen für die Wahl eines Campusrates, für die ordnungsgemäße Arbeit sowie für die Einberufung von Sitzungen.
3. Der Campusrat sollte im Hinblick auf Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr und Geschlecht im ähnlichen Verhältnis stehen, wie die Zusammensetzung der Bewohner im Campus zum Zeitpunkt der Konstituierung ist. Finden sich nicht ausreichend Auszubildende, die sich bereit erklären, im Campusrat zu arbeiten, gilt ein Campusrat als nicht konstituiert.

4. Der Campusrat hat Mitwirkungsmöglichkeiten:

- Bei der Gestaltung von Freizeit- und Sportangeboten sowie der Angebote zur Unterstützung der Ausbildung.
- Bei der Gestaltung von außergewöhnlichen Aktivitäten.
- Bei Anschaffungen im Freizeit- und Sportbereich.
- Bei der Einrichtung der Häuser.
- Bei allen Maßnahmen und Inhalten der pädagogischen Arbeit.
- Bei allen infrastrukturellen Maßnahmen innerhalb des Campus, wenn sie sich originär auf die Jugendlichen auswirken.
- Einhaltung und Umsetzung der Campusordnung.

§ 6. Verstoß gegen diese Ordnung, Ordnungsmaßnahmen, Erziehungsmaßnahmen

Bei einem Verstoß gegen diese Ordnung werden Ordnungsmaßnahmen und Erziehungsmaßnahmen angewendet. Dies schließt das Recht zur fristlosen Kündigung bei groben oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Ordnung oder bei Verstößen gegen geltendes Gesetz nicht aus.

- 1) **Erziehungsmaßnahmen:** Bei einem leichten Verstoß können Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Erziehungsmaßnahmen sind definiert als Gemeinschaftsarbeiten zur Pflege- und Wartung der Häuser, des Fuhrparks und des Geländes im EnergieCampus bzw. Dienste für die Gemeinschaft. Es erfolgt ein Eintrag in die Personalakte.
- 2) **Ordnungsmaßnahmen:** Bei wiederholten Verstößen oder bei schweren Verstößen können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Diese Verstöße gehen immer einher mit einem Eintrag in die Campuspersonalakte. Eine Ordnungsmaßnahme kann wie folgt aussehen:
 1. Eintrag in die Personalakte
 2. Ermahnung, Eintrag in die Personalakte
 3. Ermahnung, Eintrag in die Personalakte, Information des Ausbildungsbetriebes und/oder Erziehungsberechtigten, Androhung eines Auszuges (temporär, dauerhaft)
 4. Temporärer Auszug von mindestens einer Woche, Information an die Ausbildungsleitung und Erziehungsberechtigten. Für einen temporären Auszug gilt: es zählen die Nettofehltage. Urlaub und Krankheitstage werden nicht angerechnet.
 5. Fristlose Kündigung und Auszug, Information an die Ausbildungsleitung und Erziehungsberechtigten

Ordnungsmaßnahmen werden verhängt beim wiederholten Verstoß gegen die Campusordnung, bei schweren einmaligen Verstößen, Mehrfach – Eintragungen in die Personalakte oder bei schweren Verstößen gegen geltende Gesetze.

ze. Die Schwere der Verstöße wird vom pädagogischen Dienst und Campusleiter abgewogen und festgelegt.

§ 7. Schrank in den Zimmern

1. Der Schrank ist der persönliche Bereich des Auszubildenden und darf nicht vom Personal des EnergieCampus geöffnet werden.
2. Der Auszubildende erklärt sein Einverständnis, dass bei Gefahr im Verzug oder als pädagogische Maßnahme zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Ordnung der Schrank durch den EnergieCampus in Anwesenheit des Auszubildenden oder durch ein Mitglied des Campusrates, insofern er konstituiert und verfügbar ist, geöffnet werden darf.

§ 8. Haftung

1. Die Haftung für Schäden bestimmt sich nach § 5 Abs. 3 des Internatsvertrags.
2. Für die Nutzung des Parkplatzes gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die EnergieCampus übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Dritte verursacht sind.

§ 9. Änderung der Ordnung

Die Campusordnung kann in Absprache mit dem Campusrat, insofern er konstituiert ist, jederzeit geändert werden. Sie wird regelmäßig durch den pädagogischen Dienst oder der Campusleitung auf Aktualität überprüft und angepasst.

Teil II – Organisation

§ 10. Anreise

1. Die Anreise am Sonntag erfolgt zwischen 19.30 Uhr und 22.00 Uhr. Eine Anreise am Montag ist ebenfalls möglich.
2. Eine frühere Anreise am Sonntag ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 11. Datenschutz

Persönliche Daten werden nur an beauftragte Personen im EnergieCampus weitergegeben. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur im Fall der in § 2. 2 und § 5. Abs. 3-5 genannten Sachverhalte. Des Weiteren erfolgt eine Weitergabe bei notwendiger Verarbeitung zu Abrechnungen, Meldeverpflichtungen bei der Kommunalverwaltung sowie bei der Weitergabe zu Veranstaltungen.

§ 12. Ruhezeiten

1. Während des Aufenthalts in den Häusern ist immer auf angemessene Ruhe zu achten.
2. Die Nachtruhe ist ab 22:30 Uhr unbedingt einzuhalten. Die Sicherung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit aller hat uneingeschränkten Vorrang vor persönlichen Interessen Einzelner.
3. Nachtruhe bedeutet, dass den Bewohnern der Anspruch auf einen ungestörten Schlaf ermöglicht wird.
4. Musik ist grundsätzlich auf Zimmerlautstärke zu halten. Es darf niemand durch sie belästigt werden.
5. Verstöße gegen die Ruhezeiten werden – je nach Schwere – mit Maßnahmen nach § 5 geahndet.

§ 13. Nachtbereitschaft

1. Bei Störung der Nachtruhe oder außergewöhnlichen Ereignissen soll die Nachtbereitschaft angerufen werden. Die Telefonnummern dafür hängen in den Häusern aus.
2. Missbräuchliche Nutzung der Nachtbereitschaft führt zu Konsequenzen nach § 5.

§ 14. An- und Abmeldung/ Verlassen des Campus

1. Bei längerem Verlassen des Campus hat die Ab- und Rückmeldung beim pädagogischen Dienst zu erfolgen, außer bei Fahrten zum Betrieb, zur Schule sowie zur Heimfahrt am Wochenende. Es besteht Abmeldepflicht zum Mittagessen an Berufsschultagen. Bei rechtzeitiger Abmeldung bei den pädagogischen Mitarbeitern ist den unter 18-jährigen Auszubildenden eine Abwesenheit bis 23:00 Uhr gestattet. Eine Übernachtung von Minderjährigen außerhalb des

Campus ist grundsätzlich nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich. Übernachtungen bei den Erziehungsberechtigten sind möglich.

2. Alle volljährigen Auszubildenden bestimmen ihren Ausgang im Rahmen der bestehenden Ordnung selbst.

§ 15. Erkrankung/Urlaub/Wochenende/Hygiene

1. Bei Erkrankung ist neben dem Ausbildungsbetrieb auch der EnergieCampus umgehend zu benachrichtigen. Bei Erkrankungen, die länger als einen Tag dauern, ist es dem Auszubildenden nicht gestattet, im EnergieCampus zu bleiben. Ausnahmen müssen mit dem pädagogischen Dienst und dem Campusleiter abgestimmt werden.

2. Krankheiten nach § 6 und § 34 des Infektionsschutzgesetzes für das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft sind sofort zu melden. Fahrlässiges Verschweigen einer Krankheit nach § 6 und 34 des Infektionsschutzgesetzes führt zum sofortigen Auszug.

3. Einzelne Urlaubstage werden grundsätzlich nicht im EnergieCampus verbracht. Ausnahmen müssen mit dem pädagogischen Dienst und dem Campusleiter abgestimmt werden.

4. An Wochenenden (Ausnahme: „Campuswochenenden“) und gesetzlichen Feiertagen sowie im Betriebsurlaub bleibt der EnergieCampus geschlossen. Ein Verbleib ist grundsätzlich nicht möglich.

5. Es gilt der aktuelle Hygieneplan. Dieser hängt in den Häusern aus. Zuwiderhandlungen können nach § 5 geahndet werden.

§ 16. Besuch

Nach Anmeldung beim pädagogischen Dienst können sich Besucher bis 22.00 Uhr im EnergieCampus aufhalten.

§ 17. Elektrische Geräte

1. Eigene TV – Geräte, Tablets, PC, Laptops usw. können mitgebracht werden, wenn sie den VDE-Normen entsprechen. Es ist untersagt, elektrische Anlagen zu verändern.

2. Während des Seminarbetriebes (grundsätzlich 6 Uhr 30 bis 16 Uhr 30) sind die Fenster bei laufender Musik geschlossen zu halten. Im Falle des Verstoßes gilt § 5.

3. Für die Entsorgung defekter Geräte ist der Eigentümer verantwortlich.

4. Die Aufstellung und der Einsatz zusätzlicher elektrischer Geräte, die die Ausstattung der Zimmer erweitern (Kaffeemaschinen, Kühlschränke, Öfen, Sandwichmaker, Mikrowellen, HIFI – Anlagen, HIFI Verstärker, 3 – D- Drucker, etc.), sind nicht erlaubt. Kleine Bluetooth - Lautsprecher bis maximal 90 dB und maximal 1 kg Gewicht sind erlaubt. Es gilt § 11.

§ 18. Ein- / Auszug aus dem Campus

Ein geplanter Ein- / Auszug muss rechtzeitig angezeigt werden. Die Ankündigungsfrist für einen Auszug beträgt ein Monat (zum Monatsende). Hierbei sind im Sinne der Fürsorge und der Pflichten gemäß Berufsbildungsgesetz die regelmäßige Entfernung zur Arbeitsstätte sowie der jeweilige Leistungsstand zu beachten. Ausnahmeregelungen sind nur in Absprache mit der Campusleitung und der Ausbildungsleitung des jeweiligen Ausbildungsbetriebes möglich. Individuelle Aus- und Einzüge sind nach Rücksprache möglich.

§ 19. An- und Abmeldung bei der Meldebehörde

Alle Bewohner haben die Pflicht, sich beim Einwohnermeldeamt der Stadt Oldenburg eigenständig an- und abzumelden.

§ 20. Kautions

Vor dem Einzug muss eine Kautions überwiesen werden. Details dazu sind in den Anlagen zum Vertrag gesondert geregelt. Nach dem Auszug wird sie zurückgezahlt, sofern keine mangelhafte Rückgabe des zur Verfügung gestellten Eigentums oder Inventars (Bücher, Zimmereinrichtung, Schlüssel etc.) besteht.

§ 21. Post/Pakete

1. Briefe und Pakete werden vom EnergieCampus entgegengenommen. Die Bewohner werden dringend dazu angehalten, die Pakete zeitnah abzuholen. Die EnergieCampus GmbH übernimmt keine Aufsicht für die Pakete

oder Haftung für verlorene Pakete oder Briefe. Es gilt § 5 Abs. 3 des Internatsvertrages.

2. Die EnergieCampus GmbH behält sich vor, Pakete nicht mehr anzunehmen und verweist auf naheliegende Paketstationen.

§ 22. Moe`s Taverne

Moe`s Taverne ist ein Freizeittreff. Dort haben die Auszubildenden nach Feierabend die Möglichkeit sich zu treffen. Das Moe`s ist bis maximal 22.00 Uhr geöffnet. Es liegt im Ermessen des pädagogischen Dienstes das Moe`s auch länger zu öffnen oder früher zu schließen. Hinsichtlich des Alkoholkonsums wird auf § 28 Abs. 1-3 verwiesen.

Das Moe`s wird durch ein Team von Auszubildenden eigenverantwortlich geführt, jedoch hat der Campus eine Aufsichtsfunktion. Es gelten die Richtlinien für das Moe`s.

Außerordentliche Veranstaltungen sind immer mit dem pädagogischen Dienst abzusprechen.

Teil III – Verhalten im Campus

§ 23. Grundsätzliches zur Zimmerbenutzung

1. Jeder ist für seinen persönlichen Bereich verantwortlich. Die Ordnung wird täglich vom Frühdienst überprüft. Wiederholte bzw. vorsätzliche Verstöße gegen die Ordnungsprinzipien werden disziplinarisch geahndet.
2. Die Nasszelle ist stets in einem ordentlichen Zustand zu halten und freitags für eine Grundreinigung leer zu räumen. Dies gilt insbesondere für die Ablagen.
3. In den Zimmern ist nach Notwendigkeit Staub zu saugen.
4. Der Müll ist nach hygienischer Notwendigkeit ggf. täglich getrennt zu entsorgen.
5. Fernseher, Computer, Telefon, Taschen, Schuhe, Flaschen usw. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen. Dies gilt insbesondere am Freitag.
6. Die Betten sind täglich vor Arbeitsbeginn zu machen. Das Bettzeug ist regelmäßig zu waschen.

7. Arbeitskleidung bzw. Arbeitsschuhe bleiben nach Dienstschluss im Spind in der Ausbildungswerkstatt und werden am Wochenende zum Waschen mit nach Hause genommen.
8. Jeder soll seinen Bereich so sauber und in Ordnung halten, dass eine gründliche Reinigung durch eine Firma am Freitag ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.
9. Die Zimmer müssen in dem Zustand sein, dass jederzeit eine Besichtigung durch das Gesundheitsamt, das Jugendamt, das Ordnungsamt, von Besuchergruppen oder den Eigentümern ohne Beanstandung möglich ist.
10. Schmutzige Wäsche ist wegzuräumen.
11. Mahlzeiten sind grundsätzlich in den hauseigenen Küchen einzunehmen. Benutztes Geschirr muss weggeräumt werden.
12. Anweisungen der pädagogischen Mitarbeiter bezüglich der Ordnung auf dem Zimmer müssen umgehend befolgt werden.
13. Die Haltung von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt.
14. Anbauten (z. B. Regale o.ä.), die in der Wand verschraubt werden, sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem pädagogischen Dienst. Ebenso sind Befestigungen von Bildern o.ä. mit Reißzwecken oder Nägeln u.ä. an Einrichtungsgegenständen und Mauerwerk nicht erlaubt.

§ 24. Küchenbenutzung in den Häusern

1. Es gilt, dass jeder nach der Benutzung der Küche für Sauberkeit zu sorgen hat.
2. Es wird pro Haus ein Küchendienst eingerichtet. Dieser ist für den allgemeinen Ordnungszustand der Küche zuständig.
3. Die Kühlschränke sind keine Gefrierschränke.
4. Nach der Nutzung der Küchengeräte sind diese abzustellen.
5. Die Küchen werden um 22 Uhr abgeschlossen und am Morgen wieder geöffnet.

§ 25. Fahrräder

Fahrräder müssen in die entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten abgestellt werden. Die Fahrräder werden dahingehend gekennzeichnet, dass daraus ersichtlich wird, zu welchem Jahr die Ausbildung begonnen wurde. Fehlt eine solche Kennung, ist die EnergieCampus GmbH berechtigt, diese Räder zu entsorgen. Der EnergieCampus übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Dritte verursacht sind.

§ 26. Computer, Tablets u. ä.

1. Für die Nutzung von Computern, Tablets, Smartphones usw. gilt die aktuelle Computervereinbarung des hauseigenen Netzwerkes und die Internetvereinbarungen des Campus.
2. Ist durch übermäßigen Mediengenuss das Ausbildungsziel gefährdet und/oder entsteht durch die Nutzung der in 1. genannten Geräte soziale Isolation, wird der Computer aus dem Zimmer entfernt.

§ 27. Diebstahl

1. Grundsätzlich sind die Zimmer bei Abwesenheit zu verschließen. Dafür ist jeder Bewohner selbst verantwortlich. Größere Bargeldbeträge sollten nicht im Zimmer aufbewahrt werden. Zudem wird geraten, keine kostbaren Wertgegenstände mitzubringen. Es wird dringend empfohlen, die Schließfächer zu benutzen.
2. Begangener Diebstahl führt zur fristlosen Kündigung.

§ 28. Fotos, Videos

Fotos und Videos von der gesamten Einrichtung und dem Gelände dürfen nur privat verwendet und nicht ohne Genehmigung veröffentlicht werden.

§ 29. Umgang mit Einrichtungsgegenständen

Das Eigentum des Einzelnen sowie alle zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Urheber mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung haftet für den Schaden und dies wird disziplinarisch nach § 5 geahndet. Verursachter Schaden ist sofort zu melden.

§ 30. Umgang mit Energie

1. Ein sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit Energien ist selbstverständlich.
2. Computer, Licht, Fernseher usw. sind bei Abwesenheit ausgeschaltet.
3. Gewissenhaftes Lüften ist Pflicht. Richtig Lüften bedeutet: Die Fenster kurzzeitig ganz öffnen (Stoßlüften). Dies gilt insbesondere für die Nasszellen.
4. Es gilt die aktuelle Energierichtlinie der EWE - Netz. Diese hängen in den Häusern aus und sind zu beachten.

§ 31. Alkohol, Drogen, Glücksspiel, Waffen etc.

1. Der Genuss von Bier und weinhaltigen Getränken in Maßen ist grundsätzlich gestattet.
2. Jeder ist verpflichtet, Alkoholmissbrauch zu unterlassen. Kommt es zu durch Alkoholmissbrauch herbeigeführten Unfrieden, behält sich der EnergieCampus das Recht zur fristlosen Kündigung vor. Übermäßiger Alkoholenuss wird nach § 5. 4 dieser Ordnung geahndet.
3. Es ist grundsätzlich verboten, Spirituosen jeglicher Art zu lagern und zu konsumieren.
4. Das Benutzen und Lagern von Wasserpfeifen, Shishas oder ähnlichen Geräten ist untersagt.
5. Illegale Drogen sind strengstens verboten, egal in welcher Form vorgehalten oder konsumiert. Bei Verstoß behält sich der EnergieCampus das Recht zur fristlosen Kündigung vor.
6. Durchgeführte Glücksspiele, die auf Erzielung von Gewinnen zum Nachteil anderer ausgerichtet sind, können zum Ausschluss aus dem EnergieCampus führen.
7. Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art ist grundsätzlich verboten. Dazu zählen auch Imitate oder Waffen, die echten Waffen sehr ähnlich sind. Bei Verstoß behält sich der EnergieCampus das Recht zur fristlosen Kündigung vor.
8. Weiter ist es verboten, widerrechtliche Schriften zu verbreiten sowie sittenwidrige oder menschenverachtende Ton-, Bild-, und Datenträger zu benutzen und zu verbreiten.

§ 32. Rauchen

1. Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden des EnergieCampus verboten.
2. Für das Rauchen in der Öffentlichkeit/auf dem Campusgelände gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Minderjährige.
3. Rauchen vor den Eingangsbereichen der Häuser 1-3 ist zu vermeiden.

§ 33. Salvatorische Klausel

Sollte ein Punkt der Ordnung unwirksam sein, betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Punkte.

Oldenburg, im Mai 2020



EnergieCampus GmbH, Waterender Weg 30 a, 0441 - 4808 – 2850, 26123
Oldenburg www.energiecampus.com

www.litfass-wir-ueber-uns.de